jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/28 4Ob93/93, 3Ob2169/96h, 4Ob284/02x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1993

Norm

MedienG §26

Rechtssatz

Enthält eine Zeitungsseite neben entgeltlichen Einschaltungen auch redaktionelle Beiträge, dann ist eine Kennzeichnung der einzelnen Veröffentlichungen zur Unterscheidung redaktioneller Beiträge von bezahlten Einschaltungen erforderlich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 93/93
  Entscheidungstext OGH 28.09.1993 4 Ob 93/93
- 3 Ob 2169/96h
  Entscheidungstext OGH 12.06.1996 3 Ob 2169/96h
  Auch
- 4 Ob 284/02x
  Entscheidungstext OGH 21.01.2003 4 Ob 284/02x
  Beisatz: Ob entgeltliche Einschaltungen als solche gekennzeichnet werden müssen, hängt davon ab, ob Zweifel über die Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen werden können. Eine Kennzeichnung als Werbung in "unauffälligem Kleinstdruck" oder an einer der entgeltlichen, aber als redaktioneller Beitrag erscheinenden Einschaltung nicht zuzuordnenden Stelle reicht aber nicht aus. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0067630

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at